



Statuten

**Wasserballklub
Stadtmannschaft Zürich**

WBK SMZ

Version GV 2020



Inhaltsverzeichnis			
1. Allgemeine Bestimmungen	3	5.29 Schiedsgericht	6
1.1 Gegenstand	3	5.30 Zusammensetzung	6
1.2 Sitz	3	5.31 Wirkung	6
1.3 Verhältnis zu Verbänden	3	6. Schlussbestimmungen	6
1.4 Ziele	3	6.32 Statutenänderungen	6
2. Mitgliedschaft	3	6.33 Mehrheit	6
2.5 Voraussetzung	3	6.34 Auflösung	6
I Mitglieder	3	6.35 Liquidation	6
II Interessierte Kreise	3	6.36 Übergangsbestimmungen	7
2.6 Form	3	Anhang I: Mitgliederbeiträge	7
2.7 Startberechtigung	4		
2.8 Rechte und Pflichten	4		
2.9 Stimmrecht	4		
2.10 Austritt	4		
2.11 Ausschluss	4		
3. Organisation	4		
3.12 A. Allgemeines	4		
3.13 Organe	4		
3.14 B. Mitgliederversammlung	4		
3.15 Ordentliche	4		
3.16 Ausserordentliche	4		
3.17 Kompetenzen	5		
3.18 Mehrheit	5		
3.19 Beschlussfähigkeit	5		
3.20 C. Vorstand	5		
3.21 Rechte und Pflichten	5		
3.22 Beschlussfähigkeit	5		
3.23 Ergänzung	5		
3.24 D. Spezialkommissionen/Task Force	5		
3.25 E. Revisoren	5		
4. Finanzen	6		
4.26 Einnahmen	6		
4.27 Mitgliederbeitrag	6		
4.28 Haftung	6		
5. Rechtspflege	6		



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Der Wasserballklub Stadtmannschaft Zürich, nachfolgend Wbk SMZ genannt, wurde am 17.10.1972 von den drei Stammvereinen „Freie Sportler“, „SV Limmat“ und „SC Zürich“ gegründet.

Der Wbk SMZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und politisch wie konfessionell unabhängig.

1.2 Sitz

Sitz des Vereines ist Zürich.

1.3 Verhältnis zu Verbänden

Der Wbk SMZ ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (nachfolgend „SSCHV“ genannt) und untersteht damit deren Satzungen und Wettkampfbestimmungen. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Organisationen, die für den Wbk SMZ von Interesse sein könnten, ist möglich. Über eine allfällige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

1.4 Ziele

Der Verein Wbk SMZ hat folgenden Zweck bzw. verfolgt folgende Ziele:

- Aufbau eines Wasserballzentrums in Zürich und Umgebung.
- Schaffung eines Schwimmausbildungszentrums
- Rationalisierung und Zusammenlegung der Trainingsmöglichkeiten.
- Zusammenziehung der besten Aktiven für nationale Meisterschaften. - Förderung des Nachwuchses.
- Propagandistische Auswertungen der Resultate als Gesamtmannschaft.
- Schaffung eines Supporter- und Sponsorenkreises zur finanziellen Unterstützung des Wbk SMZ.

2. Mitgliedschaft

2.5 Voraussetzung

2.5.1 Mitglieder

Mitglied des Wbk SMZ kann jede Person werden, unabhängig von Stand, Rasse, Religion und Staatszugehörigkeit.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter. Eintritte werden vom Vorstand aufgenommen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Eintrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt werden, müssen jedoch der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Mitgliederkategorien des Wbk SMZ sind:

Kategorie **A** (Aktive) = **WasserballerInnen**: lizenzierte Aktive ab dem vollendeten 20. Altersjahr

Kategorie **B1** (Jugend) = **WasserballerInnen**: lizenzierte Aktive bis und mit 20. Altersjahr

Kategorie **B2** (WB-Schule) = provisorisches Mitglied Wasserball-Schule (gilt nur 1 Jahr)

Kategorie **C** (Plausch) = Mitglieder ohne Lizenz mit max. 1 Training pro Woche

Kategorie **D** (Passiv) = Passivmitglieder

Kategorie **E** (Diverse) = Diverse z.B. Sponsoren, Gönner, etc.

Über die Aufnahme von Kategorie E-Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.



2.6 Form

Die Aufnahme in den Wbk SMZ erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

2.7 Startberechtigung

Jedes aktive Mitglied startet mit einer Lizenz des SSCHV's lautend auf den Namen des Wbk SMZ.

2.8 Nutzungsberechtigung

Jedes aktive Mitglied sowie jedes aktive Passivmitglied ist berechtigt, die auf den Namen des Wbk SMZ gemietete Wasserfläche zu nutzen. Im Falle eines Wasserflächenengpasses haben die aktiven Mitglieder der Kategorie A + B Vortritt.

2.9 Rechte und Pflichten

Die Statuten und Reglemente des Wbk SMZ, sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

2.10 Stimmrecht

Alle natürlichen Mitglieder gemäss 2.5, Kategorie A + C-D sind stimmberechtigt. Für Mitglieder der Kategorie B1 kann das Stimmrecht durch einen Elternteil respektive einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

2.11 Austritt

Der Austritt muss in schriftlicher Form und unter Beachtung einer 30-tägigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Über Ausnahmen, z.B. Übertritte während der ausserordentlichen Transferperiode gemäss den Reglementen des SSCHV, entscheidet der Vorstand letztinstanzlich. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der ganzjährigen finanziellen Pflichten. Minderjährige benötigen die Unterschrift der Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern.

Der Vorstand kann bei einem Vereinswechsel (Transfer), bei von der SMZ ausgebildeten Spielern (Eintritt unter U19), eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer der genossenen Nachwuchsförderung und dem Alter. (Stand 1997 Fr. 500.--/Jahr).

2.12 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, unter Angabe der Gründe, durch den Vorstand, insbesondere wenn ein Mitglied:

- a) die Satzungen, Reglemente oder Beschlüsse missachtet oder in grober Weise verletzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Wbk SMZ schädigt.

3. Organisation

3.12 Allgemeines

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August

3.13 Organe

Die Organe des Wbk SMZ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) allfällige Spezialkommissionen
- d) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

3.14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Wbk SMZ. Sie wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Einladungen zur Versammlung sind in jedem Fall spätestens 20 Tage vor der Durchführung unter Beilage der Traktanden und den Anträgen sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis am 20. August, schriftlich an den Vorstand einzureichen.



3.15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3.16 Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies wünschen

Im letzteren Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Angabe und Begründung der gewünschten Behandlungspunkte einzureichen

3.17 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig und wird wie folgt abgewickelt:

- a) Appell, Wahl der Stimmzähler + des Protokollführers, Beschlussfähigkeit
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand, Ehrungen
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Kassiers
- f) Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Decharge Erteilung an den Vorstand
- h) Ausblick aufs neue Vereinsjahr
- i) Jährliche Mitgliederbeiträge + Budget
- j) Behandlung der Anträge
- k) Wahl der Vorstandsmitglieder
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren
- m) Verschiedenes

Über Verhandlungsgegenstände die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

3.18 Mehrheit

Alle Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.19 Beschlussfähigkeit

Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 1/4 der Aktivmitglieder (lizenziiert beim SSCHV) anwesend sein.

3.20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist ausführendes Organ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3.21 Rechte und Pflichten

Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von ihrer Pflicht zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

3.22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Aktivmitglieder anwesend ist.

3.23 Ergänzung

Bleibt ein Amt infolge Ausscheidens oder Nichtwahl unbesetzt, bestellt sich der Vorstand selbst.

3.24 Spezialkommissionen/Task Force

Aufgaben und Befugnisse sind durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festzulegen.



3.25 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und stellen Antrag.

4. Finanzen

4.26 Einnahmen

Die Einnahmen des Wbk SMZ bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Anderweitigen Einnahmen

4.27 Mitgliederbeitrag

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 3.17 h).

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist Bestandteil dieser Statuten (Anhang I)

4.28 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die einzelnen Vereinsmitglieder haften für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich nur mit dem einbezahlten Mitgliederbeitrag. Jegliche Haftung der Mitglieder, die darüber hinaus geht, wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

5. Rechtspflege

5.29 Schiedsgericht

Der Wbk SMZ hat für Streitigkeiten, die mit der Vereinsmitgliedschaft zu tun haben, ein Dreierschiedsgericht.

5.30 Zusammensetzung

Die Schiedsrichter müssen Mitglieder des Wbk SMZ sein, sie dürfen aber nicht Vorstandsmitglied sein.

Bei einem Streitfall bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter wählen gemeinsam den Obmann des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

5.31 Wirkung

Ein in einer Streitsache ergangener Vorstandsbeschluss, für den das Schiedsgericht einberufen werden muss, bleibt ohne gegenteiligen Entscheid des Schiedsgerichts bis auf weiteres wirksam.

6. Schlussbestimmungen

6.32 Statutenänderungen

Anträge auf Änderungen der Statuten müssen schriftlich mit Begründung eingereicht werden und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber am 15. August für eine ordentliche Mitgliederversammlung, im Besitz des Vorstandes sein.

6.33 Mehrheit

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

6.34 Auflösung

Die Auflösung des Wbk SMZ kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Keine lizenzierten Wettkämpfer sind kein Grund zur Auflösung. Zum Beschluss der Auflösung sind mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.



6.35 Liquidation

Bei der Auflösung werden 3 Liquidatoren bestimmt.

Die Verwertung eines allfälligen Vermögens sowie eventuell vorhandenes Inventar erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SSCHV.

6.36 Übergangsbestimmungen

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Dezember 1997. Die Statutenänderungen wurden von der Jahresversammlung der Mitglieder vom 28.11.2001, vom 28.11.2002, vom 13.11.2008, vom 15.11.2012, vom 4.11.2013, vom 19.11.2015, vom 27.10.2018, vom 14.09.2019 und vom 30.09.2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

Zürich, Oktober 2020

Der Präsident:

Anhang I, Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu diesen Statuten. Die Jahresversammlung vom 14.09.2019 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1.10.2019 wie folgt festgelegt:

Kategorie A (Aktiv)	Fr.	500.-	pro Jahr (plus SSCHV Lizenz)
Kategorie B1 (Jugend)	Fr.	280.-	pro Jahr (plus SSCHV Lizenz)
Kategorie B2 (prov. Mitglied WB-Schule)	Fr.	25.-	pro Jahr (plus SSCHV Lizenz)
Kategorie C (Plausch)	Fr.	150.-	pro Jahr
Kategorie D (Passiv)	Fr.	50.-	pro Jahr

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt des Mitglieds. Es gibt grundsätzlich keinen Mitgliederbeitrag pro rata, mit Ausnahme des Eintritts ab dem 1. März. In diesem Fall wird der Mitgliederbeitrag des Neumitglieds der Kategorien A-C pro rata anhand der verbleibenden Monate berechnet (gilt nicht für die Kategorie B2 = prov. Mitglied WB-Schule).

Allfällige vom SSCHV in Rechnung gestellten Transferkosten gehen ohne Zuschlag zu Lasten des verursachenden Mitglieds.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand mit Bezug auf den Mitgliederbeitrag und/oder Transferkosten in Abweichung von der Regelung dieses Anhangs anders entscheiden.